Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Voraussetzungen
Es muss sich um Zahlungen zusätzlich zum Gehalt handeln, d.h. keine Gehaltsumwandlung darstellen.

Einzelne Leistungen:

Arbeitgeberdarlehen

- Zinsvorteile sind nicht als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe des noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € nicht übersteigt.
- Vorteile aus Sachbezügen unterliegen nicht der Lohnsteuer, wenn der geldwerte Vorteil im Monat insgesamt nicht über 44 € (inkl. USt) liegt.

Aufmerksamkeiten 40,00 € Grenze beachten!

- Geschenke (Sachzuwendungen) auf Grund eines persönlichen Ereignisses beim Arbeitnehmer (Geburtstag, Hochzeit ...)
- Arbeitsessen, wenn es sich um einen außergewöhnlichen Arbeitseinsatz im Betrieb handelt (Überstunden, Besprechung)

Beihilfen für Notfälle
600,00 €, beispielsweise bei Krankheit, Unfall, Kuren. Bei Betrieben ab 5 Arbeitnehmer müssen noch zusätzliche formale Erfordernisse erfüllt werden.

Betriebsveranstaltungen
z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier max. 2 mal im Jahr, max. 110,00 € pro Arbeitnehmer je Veranstaltung. Falls die Grenze von 110,00 € überschritten wird, besteht die Möglichkeit einer 25 %igen Pauschalierung.

Bildschirmarbeitsplatz
Die vom Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung übernommenen angemessenen Kosten für eine Sehhilfe (Notwendigkeit ist durch Augenuntersuchung nachzuweisen).
Die Übernahme von Massagekosten für „Bildschirm-Arbeitnehmer" ist nicht lohnsteuerpflichtig, wenn einer berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit vorgebeugt oder entgegengewirkt werden soll. Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, dass betriebsfunktionale Zielsetzungen, wie Minderung des Krankenstandes, erzielt werden sollen.

Doppelte Haushaltsführung

- Erste und letzte Heimfahrt sind wie Reisekosten anzusetzen
- Dazwischen eine Familienheimfahrt pro Woche, für PKW 0,30 € je Kilometer einfache Entfernung (volle Erstattung nur bei Behinderten)

Fahrtkosten bei Reisekosten bzw. doppelter Haushaltsführung
· *Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit:* Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit zeitlich unbegrenzt:

- Tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Taxi, Schiff, Flugzeug)
- Eigenes Fahrzeug:
  PKW pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer (Motorrad 0,13 € je Kilometer) +außergewöhnliche Kosten wie z.B. für Unfall
  + 0,02 € je Kilometer/PKW (0,01 € je Kilometer/Motorrad) pro mitgenommene Person
- oder Kilometer-Satz, ermittelt aus tatsächlichen Gesamtkosten über 12 Monate (Ausnahme: unangemessene Luxusklasse)

Fortbildung
Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers (Belohnungscharakter muss ausgeschlossen sein) durchgeführt werden. Bei Fremdanbietern muss die Bildungsmaßnahme auf Rechnung des Arbeitgebers erfolgen.

Freigrenze für Sachbezüge
Sachbezüge, die mit den üblichen Endabgabepreisen zu bewerten sind, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44,00 € im Kalendermonat nicht übersteigen (kein Freibetrag, sonder: Freigrenze). Wurden in einem Monat 44,00 € überschritten, sind die gesamten Sachbezüge dieses Monats der Lohnsteuer zu unterwerfen. Nur Zuzahlungen des Arbeitnehmers „helfen", um die 44 € Grenze nicht zu überschreiten.

Gesundheitsförderung
Freibetrag für Leistungen des Arbeitgebers bis zu 500,00 € jährlich je Arbeitnehmer:

- Die Leistungen müssen zusätzlich (keine Barlohnumwandlung) zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- Begünstigt sind auch Zuschüsse des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden
- Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios werden von der Steuerbefreiung ausdrücklich nicht erfasst. Unter die Steuerbefreiung fällt aber, wenn durch den Arbeitgeber ein Zuschuss für Maßnahmen gewährt wird, die Sportvereine oder Fitnessstudios anbieten, die den fachlichen Anforderungen der Krankenkassen (§20 und 20a SGB V) zur Prävention gerecht werden. Das sind folgende Handlungsfelder zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung:
  - Bewegungsprogramme / Reduzierung von Bewegungsmangel
  - Ernährung / Vermeidung Mangel- und Fehlernährung und Übergewicht
  - Stressbewältigung und Entspannung
  - Suchtmittelkonsum / Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung Alkoholkonsum.

Jubiläumsfeiern
Die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer, ist zwar keine Betriebsveranstaltung, die Finanzverwaltung sieht aber trotzdem bei rundem Arbeitnehmer-Jubiläum Sachzuwendungen bis 110,00 € je Teilnehmer als lohnsteuerfrei (wegen des Überwiegens des betrieblichen Interesses des Arbeitgebers) an.

Kindergartenbeiträge
Übernahme der vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten für die Unterbringung oder Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern zusätzlich zum Arbeitslohn. Außerdem zählen pauschale Entgelte, die der Arbeitgeber an einen Kinderbetreuungsdienst zahlt, nicht zum Arbeitslohn.

Kleidung
Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von typischer Berufskleidung (Arbeitsschutzbekleidung oder uniformähnlich durch dauerhaft angebrachte Firmenkennzeichnung).

Für den Fall, dass der Arbeitnehmer die Berufskleidung selber reinigen muss, kann der Arbeitgeber eine Reinigungspauschale i.H. v. 110,00 € jährlich steuerfrei erstatten. Höhere Erstattungen sind durch Nachweisen der Kosten möglich.

Mankogelder
Der Arbeitgeber kann allen Arbeitnehmern, die eine Barkasse nutzen, ein Mankogeld i.H. v. monatlich 16,00 € steuerfrei zahlen. Dieses Geld dient als Risikoausgleich, da der Arbeitnehmer für Fehlbeträge haftet. Die Pauschale ist unabhängig davon, ob tatsächlich Fehlbeträge ausgeglichen werden müssen.

Rabattfreibetrag
Für Waren und Dienstleistungen, die ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber (nicht von einem Dritten) verbilligt oder unentgeltlich erhält, gibt es einen Rabattfreibetrag von jährlich 1.080,00 €. Die Waren und Dienstleistungen dürfen aber nicht überwiegend für den Bedarf der Arbeitnehmer (wie z.B. Kantinenessen) erbracht werden. Eine Wohnungsüberlassung wäre z.B. eingeschlossen, wenn der Arbeitgeber ein Wohnungsunternehmen ist. Bewertung der geldwerten Vorteile: Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Entgelt und den um einen Abschlag von 4 % geminderten Endpreis im allgemeinen Geschäftsverkehr.

Reisenebenkosten
Steuerfrei erstattet werden dürfen z.B. Aufwendungen für Reisegepäck, berufliche Ferngespräche und Schriftverkehr, Parkplatz, Straßenbenutzung, Unfallversicherung für Berufsunfälle außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte. Nicht steuerfrei erstattet werden dürfen z.B. Verwarnungs- und Bußgelder (es sei denn die Übernahme erfolgt überwiegend im betrieblichem Interesse).

Stellplatzanmietung / Garage
Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur Verfügung und verpflichtet ihn, den Wagen während des Stillstand und der Nachtzeit unterzustellen, können die Kosten steuerfrei erstattet werden.

Steuerberatung
Die pauschale Vereinbarung mit einem Steuerberater, wonach dieser sich verpflichtet, für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die es wünschen, die Steuererklärung kostenlos zu erstellen. Das pauschale Honorar wird vom Arbeitgeber an den Steuerberater gezahlt.

Telekommunikation
Beruflich entstandene Telekommunikationsaufwendungen des Arbeitnehmers darf der Arbeitgeber nach den Grundsätzen des Auslagenersatzes steuerfrei ersetzen:

- tatsächliche Aufwendungen mit Einzelverbindungsnachweis über drei Monate,
- pauschal nach einem repräsentativen Einzelverbindungsnachweis über drei Monate,
- pauschal ohne Einzelverbindungsnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, höchstens aber 20,00 € monatlich. Nach drei Monaten kann der repräsentative Durchschnittsbetrag fortgeführt werden.

Trinkgelder
Wenn von Dritten freiwillig, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, zusätzlich zu dem Beitrag für die Arbeitsleistung gezahlt wird.

Übernachtungskosten

· *Reisekosten für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit:*

- Keine Drei-Monats-Frist, zeitlich unbegrenzt.
- Ohne Einzelnachweis pauschal 20,00 € je Übernachtung bzw. für Ausland spezielle Pauschbeträge laut Ländertabelle (aber nicht bei vom Arbeitgeber unentgeltlich gestellter Unterkunft sowie bei Übernachtung in der Schlafkoje).
- Tatsächlich nachgewiesene Kosten (ggf. nach Abzug der Frühstückskosten aus der Rechnung oder pauschal mit 4,80 € bzw. 20 % des Auslandstagegeldes).

Umzugskosten

- Erstattung durch den Arbeitgeber, wenn der Umzug beruflich veranlasst, und zwar bei erheblicher Verkürzung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Hin-und Rückfahrt um 1 Std) oder bei betrieblichen Interesse des Arbeitgebers, und keine höheren Beträge erstattet werden, als sie als zulässige Werbungskosten abziehbar sind.
- Ohne weitere Prüfung ist die Erstattung der Kosten zulässig, die nach dem Bundesumzugsgesetz höchstens gezahlt werden dürften.
- Bei Einzelnachweis durch den Arbeitnehmer müssen nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung (z.B. Neuanschaffung von Möbeln) sowie Vermögensverluste (z.B. Veräußerungskosten) ausgesondert werden.

Vermögensbeteiligungen
Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen (z.B. Aktien, GmbH-Anteile, stille Beteiligungen), so ist der Vorteil lohnsteuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Beteiligung ist und insgesamt 360,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigt

Verpflegungsmehraufwendungen / Verpflegungspauschalen
Je nach Dauer der täglichen Abwesenheit von der Wohnung bzw. der regelmäßigen Arbeitsstätte:

- 24,00 € bei Abwesenheit von 24 Std.
- 12,00 € bei Abwesenheit von weniger als 24 Std. aber mindestens 14 Std.
- 6,00 € bei Abwesenheit von weniger als 14 Std. aber mindestens 8 Std.

.

Für Auslandsreisen gelten spezielle pauschale Länder-Auslandstagegelder.

Werbung auf privaten PKW´s des Arbeitnehmers
Stellt ein Arbeitnehmer eine Fläche seines privaten PKW´s zu Werbezwecken des Arbeitgebers zur Verfügung, kann der Arbeitgeber diesem dafür 256,00 € im Kalenderjahr steuerfrei erstatten.

Zukunftssicherung
Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, soweit der Arbeitgeber gesetzlich (Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung) dazu verpflichtet ist. Beiträge des Arbeitgebers (erstes Dienstverhältnis) an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sowie für nach dem 31.12.2004 erteilte Zusage für eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (2.544,00 € für alte Bundesländer und neue Bundesländer, Erhöhung bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004 um 1.800,00 €) nicht übersteigen und wenn kein Wahlrecht für die sog. „Riester-Förderung" ausgeübt wird. Leistungen eines Arbeitgebers an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen, wenn die Wahl zu einer zehnjährigen Verteilung der Betriebsausgaben getroffen wird.

Zuschläge (in% vom Grundlohn)

· Heimarbeit 10 %
· Nachtarbeit 25 %
· Nachtarbeit von 0 bis 4 Uhr 40 %
· Sonntagsarbeit 50 %
· Gesetzliche Feiertage und Silvester 125 %
· Weihnachten, Heiligabend ab 14 Uhr, 1. Mai 150 %

Pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen

Allgemeine Hinweise:
Alle angegeben Pauschalen können mit Zustimmung des Arbeitnehmers im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

15% pauschale Lohnsteuer

- Fahrtkostenerstattung für Jobtickets
- Fahrtkostenerstattung für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte mit eigenem PKW (max. 0,30 € je Entfernungskilometer)
- Parkgebühren mit eigenem PKW bei Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

20% pauschale Lohnsteuer

- Direktversicherung, bis max. 2.688,00 € pro Jahr (Alt-Verträge, abgeschlossen bis 31.12.2004 und zur Steuerpflicht optiert)
- Unfallversicherung, bis max. 62,00 € pro Jahr

25% pauschale Lohnsteuer

- Betriebsveranstaltung wenn diese über die Grenze kommt (vgl. steuerfreie Leistungen)
- Arbeitgeber schenkt dem Arbeitnehmer einen PC
- Erholungsbeihilfen für Urlaub (die Zahlung muss innerhalb von 3 Monaten vor bzw. nach dem Urlaub gezahlt werden, max. 156,00 € für Arbeitnehmer, 104,00 € für Ehegatte und 52,00 € je Kind pro Jahr
- Verpflegungsmehraufwendungen, die den Pauschbetrag übersteigen

30% pauschale Lohnsteuer

- VIP-Logen: der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer entsteht, wenn ihm der Arbeitgeber oder ein Dritter im Rahmen seines Dienstverhältnisses einen VIP-Logen-Platz in einer Sportstätte schenkt.